



Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

Dezernat 6 - Soziales, Arbeit und
Migration
FD 65 - Ausländerbehörde

Landratsamt Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Besucheradresse:

Am Gutshof 1-7; 14542 Werder (Havel)

Telefon 03327 739-400

Fax 033841 9 1768

E-Mail: abh@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum 26.02.2024

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 UkraineAufenthFGV (Anlage) gelten Aufenthaltserlaubnisse, die am 01.02.24 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 04.03.25 ohne Verlängerung fort.

Somit ist die Ihnen erteilte Aufenthaltserlaubnis kraft Gesetzes bis 04.03.25 gültig und keine Verlängerung durch die Ausländerbehörde vorgesehen.

Eine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde ist nur erforderlich, wenn Ihnen aufgrund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung eine neue Aufenthaltserlaubnis erteilt werden muss. In diesem Fall vereinbaren Sie bitte einen Termin (termin-abh@potsdam-mittelmark.de).

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Scheffler

Verordnung
zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten
Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte
aus der Ukraine (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung –
UkraineAufenthFGV)

Vom 28. November 2023

Auf Grund des § 99 Absatz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium des Innern und für Heimat:

§ 1
Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes.

§ 2
Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz

- (1) Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz, die am 1. Februar 2024 gültig sind, gelten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2025 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Die Fortgeltung endet mit einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall oder wenn die Aufenthaltserlaubnis auf Grund der Änderung einer Auflage oder Nebenbestimmung erneut erteilt wird.
- (2) Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zur Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts, insbesondere nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes, und zu Beschränkungen des Aufenthaltsrechts bleiben unberührt. Die Verpflichtung zur Vorlage gemäß § 57a Nummer 2 Aufenthaltsverordnung entfällt.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. März 2025 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.
Berlin, den 28. November 2023
Die Bundesministerin
des Innern und für Heimat
Nancy Faeser

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz